
**Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V. (DVSG)
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege
(Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz)**

Die Zusammenfassung der Pauschalen von Kurzzeit- und Verhinderungspflege in einen gemeinsamen Jahresbetrag wird von der DVSG sehr begrüßt. Ebenso befürwortet die DVSG, dass die Verhinderungspflege bereits unmittelbar gewährt wird, ohne dass die Pflegeperson den bzw. die Pflegebedürftige*n vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Allerdings reicht der in § 42a benannte Jahresbetrag bei weitem nicht aus, um die zur Pflege notwendigen Kosten für den Zeitraum von bis zu 8 Wochen für Kurzzeit- und Verhinderungspflege zu decken. Es bedarf daher einer deutlichen Anpassung der Pauschale für Kurzzeit- und Verhinderungspflege.

Die DVSG fordert, dass die Leistungen zur Verhinderungs- und Kurzzeitpflege nach §§ 39 und 42 auch für Menschen mit Pflegegrad 1 zur Verfügung stehen. Dieser bisherige Ausschluss der Personen mit Pflegegrad 1 ist vor allem im Zuge einer Entlassung aus dem Krankenhaus problematisch. Denn eine nach Krankenhausbehandlung erforderliche Kurzzeitpflege ist mit dem Entlastungsbetrag nach § 45b nicht realisierbar.

Die Einführung von landesweiten Informationsportalen zu Pflege- und Betreuungsangeboten nach § 7d mit der Ausweisung tagesaktueller bzw. wöchentlicher Kapazitäten findet darüber hinaus Zustimmung von der DVSG. Bei dem Prozess ist zwingend auf eine systematische Vernetzung und Kompatibilität der neuen Informationsportale mit den Patientenportalen der Krankenhäuser sicherzustellen. Andernfalls entstehen Doppelstrukturen mit erheblichem Mehraufwand. Zudem ist ein sachorientierter Algorithmus bei der Programmierung zugrunde zu legen.

Die breit angelegte Anschubfinanzierung nach § 8 Absatz 8 durch einen einmaligen Zuschuss aus dem Ausgleichsfond der Pflegeversicherung wird von der DVSG sehr begrüßt. Die Pflegeberatungsstellen nach § 7a sind bei der Anbindung an die Telematikinfrastuktur und der entsprechenden Förderung zu berücksichtigen. Perspektivisch sollte die medienbruchfreie elektronische Kommunikation über Sektorengrenzen hinweg ermöglicht werden. So gilt es auch Gesundheits- und Sozialämter einzubeziehen und entsprechende Regelungen in anderen Sozialgesetzbüchern anzupassen.

Unter Berücksichtigung der demografischen Herausforderungen zeigt der Gesetzentwurf bedauerlicherweise keine grundsätzlich angemessenen Lösungen für die Sicherstellung einer nachhaltigen und tragfähigen pflegerischen Versorgung und ihrer Finanzierung.

Berlin, 06. März 2023

Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V.